

# Gesetzblatt

## für die Freie Stadt Danzig



Nr. 42

Ausgegeben Danzig, den 9. Juni

1923

**Inhalt.** Verordnung über Versicherung der Hausgewerbetreibenden (S. 626). — Verordnung zur Erhöhung der Gebühren für Zeugen und Sachverständige (S. 626). — Verordnung betreffend die Höhe der Erwerbslosenunterstützung (S. 626). — Verordnung betreffend Aenderung der Telegraphengebühren im Verkehr mit Polen (S. 627). — Verordnung betreffend Aenderung der Fernsprechgebühren im Verkehr mit Polen (S. 627).

### An unsere Bezieher!

In Abänderung der Bekanntmachungen vom 1. März und 10. April 1923 werden die monatlichen Bezugspreise des Gesetzblattes und des Staatsanzeigers ab 1. Juli 1923 wie folgt festgesetzt:

- |  |         |
|--|---------|
| 1. Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig . . . . .            | 3000 M, |
| 2. Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil I . . . . .  | 1500 M, |
| 3. Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil II . . . . . | 4500 M. |

Für Beamte und Angestellte der freistaatlichen Behörden, die das Gesetzblatt und den Staatsanzeiger Teil I zum persönlichen Gebrauch zu halten wünschen, ermäßigt sich der Bezugspreis zu 1 auf 1200 M, zu 2 auf 600 M monatlich.

Um eine Verzögerung im Bezuge zu vermeiden, wird um pünktliche — monatliche — Bestellung gebeten.

Danzig, den 5. Juni 1923.

Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers.

### Lieferung von Gesetzblättern und Staatsanzeigern.

1. Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß die über den angemeldeten laufenden Bedarf hinaus gelieferten einzelnen Nummern des Gesetzblattes und des Staatsanzeigers zu bezahlen sind, auch wenn sie für den Dienstgebrauch benötigt werden.
2. Die Nachlieferungen nicht eingegangener Blätter erfolgen nur dann unentgeltlich, wenn sie sofort nach Erscheinen der nächsten Nummer angemeldet werden. Die Anmeldungen sind von den Postbeziehern an die zuständige Postanstalt, von den von dem Verlag unmittelbar belieferten Beziehern an diesen, zu richten. Bei später angebrachten Nachlieferungsanmeldungen erfolgt die Lieferung nur gegen Bezahlung der angeforderten Nummer.

Danzig, den 2. Juni 1923.

P.Z. II. 389/23.

Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers.

197

**Verordnung**  
über Versicherung der Hausgewerbetreibenden. Vom 28. 5. 1923.

Gemäß Artikel XI des Gesetzes über Versicherung der Hausgewerbetreibenden vom 8. September 1922 (Gesetzbl. S. 406) wird als Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vorschriften des Abschnitts B und C dieses Gesetzes der 1. Juli 1923 bestimmt.

Danzig, den 28. Mai 1923.

**Der Senat der Freien Stadt Danzig.**  
Sahm. Dr. Frank.

198

**Verordnung**  
zur Erhöhung der Gebühren für Zeugen und Sachverständige. Vom 28. 5. 1923.

Auf Grund des Artikels II des Gesetzes zur Änderung der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige vom 24. Januar 1923 (Gesetzblatt Seite 165) wird verordnet:

§ 1.

Die Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1922 (Gesetzblatt Seite 126), des Gesetzes vom 24. Januar 1923 (Gesetzblatt S. 165) und der Verordnung vom 7. März 1923 (Gesetzblatt Seite 348) wird dahin geändert, daß  
im § 2 Abs. 1 an die Stelle des Wortes „eintausend“ das Wort „zweitausend“,  
im § 3 Abs. 1 an die Stelle des Wortes „eintausendfünfhundert“ das Wort „dreitausend“  
und an die Stelle des Wortes „zweitausend“ das Wort „viertausend“,  
im § 8 an die Stelle des Wortes „viertausend“ das Wort „dreizehntausend“ und an die  
Stelle des Wortes „dreitausend“ das Wort „neuntausendfünfhundert“  
treten.

§ 2.

Der Artikel III des Gesetzes zur Änderung der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige vom 24. Januar 1923 (Gesetzblatt Seite 165) findet entsprechende Anwendung.

§ 3.

Die Verordnung tritt eine Woche nach der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 28. Mai 1923.

**Der Senat der Freien Stadt Danzig.**  
Sahm. Dr. Frank.

199

**Verordnung**  
betreffend die Höhe der Erwerbslosenunterstützung. Vom 29. 5. 1923.

Auf Grund des § 16 des Gesetzes betreffend Erwerbslosenfürsorge vom 28. 3. 1922 (Ges.-Bl. S. 91) wird in Abänderung der Verordnung vom 24. 4. 1923 (Ges.-Bl. S. 439) folgendes bestimmt:

Die Unterstützung ist vom 14. Mai 1923 ab nach folgenden Sätzen zu gewähren:

1. für männliche Personen:

- |  |          |
|--|----------|
| a) über 21 Jahre, sofern sie nicht im Haushalt eines anderen leben . . . . . | 3 200 M. |
| b) über 21 Jahre, sofern sie im Haushalt eines anderen leben . . . . .       | 2 800 M. |
| c) unter 21 Jahren . . . . .   | 1 950 M. |

2. für weibliche Personen:

- |  |          |
|--|----------|
| a) über 21 Jahre, sofern sie nicht im Haushalt eines anderen leben . . . . . | 2 800 M. |
| b) über 21 Jahre, sofern sie im Haushalt eines anderen leben . . . . .       | 2 350 M. |
| c) unter 21 Jahren . . . . .   | 1 750 M. |

3. als Familienzuschläge für  
 a) den Ehegatten . . . . . 1 150 M,  
 b) die Kinder und sonstige unterstützungsberechtigte Angehörige . . . . . 950 M.  
 Danzig, den 29. Mai 1923.

**Der Senat der Freien Stadt Danzig.**

Sahm. Dr. Frank.

200

**Verordnung**

**betreffend Änderung der Telegraphengebühren im Verkehr mit Polen.**

Vom 2. 6. 1923.

Auf Grund des Gesetzes betreffend Änderung der Telegraphengebühren vom 30. April 1921 (Gesetzbl. S. 47) wird nachstehende Verordnung erlassen:

**Vom 5. Juni 1923 an** beträgt die Telegrammgebühr im Verkehr mit Polen auf allen Entfernungen

a) bei gewöhnlichen Telegrammen 600 M für jedes Wort, mindestens 6000 M,

b) bei Pressetelegrammen die Hälfte dieser Gebühren.

Die Verordnung betreffend Änderung der Telegraphengebühren im Verkehr mit Polen vom 15. Mai 1923 (Gesetzbl. S. 589) tritt gleichzeitig außer Kraft.

Danzig, den 2. Juni 1923.

**Post- und Telegraphenverwaltung der Freien Stadt Danzig.**

J. B.

Schulz.

201

**Verordnung**

**betreffend Änderung der Fernsprechgebühren im Verkehr mit Polen. Vom 2. 6. 1923.**

Auf Grund des § 11 des Fernsprechgebührengesetzes vom 17. September 1921 (Gesetzblatt S. 133 ff.) wird nachstehende Verordnung erlassen:

**Vom 5. Juni 1923 an** betragen die Fernsprechgebühren im Verkehr mit Polen für die Gesprächseinheit von 3 Minuten Dauer

für die Entfernung bis 25 km . . . . . 2500

" " " " 50 km . . . . . 5000

" " " " 100 km . . . . . 7500

und für jede angefangenen weiteren 100 km 2500 M mehr. Überschreiten die Gespräche die Dauer von 3 Minuten, so wird die Gebühr für die überschießende Zeit nach unteilbaren Gesprächseinheiten von 3 Minuten berechnet.

Für dringende Gespräche wird die dreifache Gebühr erhoben.

Die Entfernungen werden von Vermittlungsstelle zu Vermittlungsstelle nach der Luftlinie gemessen.

Die Verordnung betreffend Änderung der Ferngesprächsgebühren im Verkehr mit Polen vom 15. Mai 1923 (Gesetzblatt S. 590) tritt gleichzeitig außer Kraft.

Danzig, den 2. Juni 1923.

**Post- und Telegraphenverwaltung der Freien Stadt Danzig.**

J. B.

Schulz.